

## EDV-Benutzungsordnung (EDV-BO)

In der EDV-Benutzungsordnung des Städt. Gymnasium Delbrücks besteht aus einem Informellen Teil und dem Regelwerk über die Nutzung der Schulcomputer und der Lernplattform.

### Informeller Teil

Das Städtische Gymnasium setzt zur Umsetzung seines Medienkonzeptes fest installierte und mobile Rechnersysteme (Tablets, Notebooks) ein, die im Schulnetzwerk miteinander verbunden sind. Es hat sich ein modernes Medienkonzept gegeben, durch das sich seine Schüler\*innen kompetenter in der von Medien geprägten Welt bewegen können. Genauere Informationen können dem Medienkonzept auf der Homepage und den einzelnen Mediencurricula der Fächer entnommen werden.

Damit die Ziele, die im Medienkonzept formuliert sind, auch umgesetzt werden können, baut der Schulträger die technische Ausstattung der Schule sukzessive aus. Wir haben uns am Gymnasium Delbrück dazu entschlossen, eine Lernplattform als pädagogische Benutzungsoberfläche einzusetzen. Der Betreiber dieser Plattform (Microsoft Ireland) verwaltet sämtliche Daten nach der DSGVO und den für Deutschland gültigen Rechtsnormen.

Durch diese Lernplattform erhalten die Schüler\*innen einen kostenlosen Zugang zu einem Online-Datenspeicher, einer eigenen Schul-eMailadresse, einer Unterrichtsplattform sowie den Microsoft-Office-Anwendungen (Word, Excel, Outlook, ...). Für die außerschulische Weiterarbeit an privaten mobilen Endgeräten erhalten die Schüler\*innen außerdem einen Office 365-Lizenzschlüssel für die Nutzung von Microsoft-Office-Anwendungen auf bis zu 5 Computern und bis zu 5 mobilen Geräten. Komplettiert wird die Lernplattform durch die Stunden- und Vertretungsplan-App WebUntis, die mit den identischen Zugangsdaten der Lernplattform arbeitet.

Das Städt. Gymnasium Delbrück setzt mit dem Time-for-Kids-Schulfilter als Jugendschutzfilter eine leistungsfähige Firewall ein, durch die rechtsradikale, rassistische, pornografische oder anderweitig menschenverachtende Inhalte aus dem Internet gesperrt werden.

# Regelwerk

## Präambel

Die nachfolgende EDV-Benutzungsordnung (EDV-BO) stellt Grundregeln im Umgang mit den Computern der Schule und der Lernplattform durch Schüler\*innen auf. Um an den Rechnersystemen des Gymnasiums Delbrück arbeiten zu können, ist es zwingend, dass nachfolgend aufgeführte Regeln befolgt werden:

- Die von der Schule ausgegebenen Zugangsdaten sind geheim zu halten. Diese dürfen nur von dem/der Nutzungsberechtigten genutzt werden.
- Mit allen Rechnersystemen und den dazugehörigen Komponenten muss sorgfältig umgegangen werden.
- Rechte Dritter und besonders das Urheberrecht sind zu beachten.
- Persönliche Daten wie Name, Geburtsdatum, Personenfotos von Schüler\*innen und Lehrkräften dürfen nicht gespeichert oder veröffentlicht werden.

## A. Nutzung von Computer und Lernplattform

### § 1 Anwendungsbereich

- (1) Die Regelungen des Abschnitts A gelten für die Nutzung der Computer, Computerdienstleistungen und Netzwerke, die vom Gymnasium Delbrück betrieben werden. Hierzu zählen insbesondere die Nutzung der von der Schule gestellten Computer sowie die Lernplattform der Schule. Darüber hinaus gelten die Regelungen für Computer und sonstige mit digitaler Netzwerktechnik ausgestatteten digitalen Endgeräten, die von den Schulseitigen in die Schule mitgebracht werden, soweit sie nach Sinn und Zweck auch auf diese Geräte anwendbar sind.

### § 2 Nutzungsberechtigte

- (2) Die in § 1 Absatz 1 Satz 1 genannten Computer und Dienste des Gymnasiums Delbrück können grundsätzlich im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten von allen angehörigen Schüler\*innen unter Beachtung der nachfolgenden Bestimmungen genutzt werden, soweit die Computer nicht im Einzelfall besonderen Zwecken vorbehalten sind. Die Schulleitung oder in Absprache mit dieser der verantwortliche Administrator/die verantwortliche Administratorin kann weitere Personen zur Nutzung zulassen (z. B. Gastschüler\*innen). Die Benutzung kann eingeschränkt, (zeitweise) versagt oder (zeitweise) zurückgenommen werden, wenn nicht gewährleistet erscheint, dass der/die betreffende Schüler/in ihren bzw. seinen Pflichten als Nutzer\*in nachkommen wird.

### § 3 Zugangsdaten

- (1) Alle gemäß § 2 berechtigten Schüler\*innen erhalten für den Zugang zu den Computern und der Lernplattform der Schule jeweils einen individuellen Benutzernamen mit zugehörigem Kennwort (Zugangsdaten). Mit diesen Zugangsdaten können sie sich von jedem Computer oder digitalem Endgerät aus an der Lernplattform anmelden.
- (2) Die Zugangsdaten sind auch bei der Stunden- und Vertretungsplan-App WebUntis zu verwenden.
- (3) Der Computer oder das digitale Endgerät, an dem sich ein Nutzer/eine Nutzerin an der Lernplattform angemeldet hat, ist aus Sicherheitsgründen durch diesen niemals unbeaufsichtigt zu lassen. Nach Beendigung der Nutzung hat sich der Nutzer/die Nutzerin an der Lernplattform ordnungsgemäß abzumelden.
- (4) Die Nutzer\*innen können das von der Schule zugewiesene Kennwort jederzeit ändern. Dabei haben sie ihre Kennwörter in einer die Sicherheit des Systems wahren Weise zu wählen. Kennwörter müssen daher aus einer Folge von 7 bis 12 Zeichen bestehen und sowohl Buchstaben als auch Ziffern oder Sonderzeichen enthalten.
- (5) Nutzer\*innen sollen ihre Zugangsdaten stets verfügbar haben. Wurde das Kennwort vergessen, erhalten sie von den Administratoren ein neues Kennwort.

#### § 4 Datenschutz

- (1) Zur Erstellung der Zugangsdaten und dem Betrieb der Lernplattform haben nur die Administratoren\*innen des Gymnasium Delbrück Zugriff auf persönlichen Daten der Schüler\*innen (Name, Klassenzugehörigkeit, Fächer, eMail-Adresse).
- (2) Die im Rahmen der Zuteilung der Zugangsdaten erhobenen persönlichen Daten der Schüler\*innen werden von Seiten der Schule nicht an Dritte weitergegeben, es sei denn, die Weitergabe erfolgt in Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung (z. B. im Rahmen von strafrechtlichen Ermittlungen); in diesem Falle werden nur solche Informationen weitergegeben, zu deren Weitergabe die Schule gesetzlich verpflichtet ist.
- (3) Mit der Anerkennung der EDV-BO erklärt sich der Nutzer bzw. bei minderjährigen Schüler\*innen durch zusätzliche Einwilligung eine personensorgeberechtigte Person, einverstanden, dass die Schule berechtigt ist, seine persönlichen Daten im Rahmen der geltenden Datenschutzbestimmungen zu speichern.
- (4) Film- oder Foto-Aufnahmen von Mitschüler\*innen und Lehrern\*innen sind nur nach deren Zustimmung und auch nur für unterrichtliche Zwecke zulässig. Nach der Verwendung sind die Aufnahmen unverzüglich zu löschen.
- (5) Das Recht am eigenen Bild ist zu beachten. Die Veröffentlichung von Fotos oder Filmen im Internet ist nur mit der Genehmigung der abgebildeten Personen gestattet, im Falle der Minderjährigkeit müssen deren Erziehungsberechtigten zustimmen.

#### § 5 Kennwortweitergabe und Kennwortdiebstahl

- (1) Die Schüler\*innen sind verpflichtet, ihre Kennwörter geheim zu halten. Diese dürfen insbesondere nicht an Dritte weitergegeben werden und sind vor dem Zugriff durch Dritte geschützt aufzubewahren.
- (2) Die Administratoren\*innen sind unverzüglich zu informieren, sobald dem Nutzer/der Nutzerin bekannt wird, dass sein/ihr Kennwort unberechtigt durch Dritte genutzt wird.
- (3) Die Administratoren\*innen sind berechtigt, die Zugangsdaten eines Nutzers/einer Nutzerin unverzüglich zu sperren, wenn der begründete Verdacht besteht, dass das Kennwort durch Dritte genutzt wird; der/die betroffene Nutzer/Nutzerin wird hierüber informiert und erhält ein neues Kennwort zugeteilt, soweit er nicht selbst bewusst zu dem Missbrauch beigetragen hat.
- (4) Das Arbeiten unter einem fremden Benutzernamen („Kennwort-Sharing“) ist untersagt. Wer ein fremdes Kennwort erfährt, ist verpflichtet, die Administratoren\*innen zu informieren.

#### § 6 Nutzung von Infrastruktur und Lernplattform

- (1) Die schulische IT-Infrastruktur (z. B. schulische Computersysteme, Lernplattform, Internetzugang, Software, Peripheriegeräte wie Drucker oder Scanner) darf nur für schulische Zwecke genutzt werden. Als Nutzung zu schulischen Zwecken ist neben Arbeiten im Rahmen des Unterrichts sowie der Vor- und Nachbereitung des Unterrichts auch die Nutzung zum Zwecke der Ausbildungs- und Berufsorientierung und der politischen, zeitgeschichtlichen, technischen oder sprachlichen Weiterbildung sowie ein elektronischer Informationsaustausch anzusehen, der unter Berücksichtigung seines Inhalts und des Adressatenkreises mit der schulischen Arbeit im Zusammenhang steht.
- (2) Für schulische Zwecke werden die auf der Lernplattform bereitgestellten Werkzeuge wie eMail und Unterrichtsplattform zur Kommunikation genutzt. Sämtliche schulischen Termine sind über die Lernplattform einsehbar.
- (3) Die Vertretungs-/ Stundenpläne sind mit den Zugangsdaten der Lernplattform abrufbar.
- (4) Es ist obligatorisch, dass Schüler\*innen des Städtischen Gymnasium Delbrück werktäglich die Lernplattform und den Vertretungsplan bezüglich relevanter Informationen überprüfen.
- (5) Ein Abrufen oder Weiterleiten der eMails der Lernplattform auf andere eMail-Konten ist untersagt.

### § 7 Kosten

- (1) Die Nutzung der Computerarbeitsplätze, der Zugang zum Internet und die Benutzung der Lernplattform stehen den nutzungsberechtigten Schüler\*innen kostenfrei zur Verfügung.
- (2) Stellt die Lernplattform kostenlos nutzbare Software für die privaten digitalen Endgeräte zur Verfügung, sind die nutzungsberechtigten Schüler\*innen, diese auf ihren privaten digitalen Endgeräten zu nutzen.
- (3) Verlassen nutzungsberechtigte Schüler\*innen das Städtische Gymnasium Delbrück, wird deren Konto der Lernplattform in der Regel nach 4 Wochen gelöscht, wodurch alle Rechte auf eine kostenlose Nutzung enden. Dabei werden gleichzeitig die Rechte der kostenlosen Nutzung von Software mit sämtlichen anderen verbundenen Konten entzogen.
- (4) Für das Drucken behält sich die Schulleitung bei missbräuchlicher Nutzung vor, pro DIN A4-Seite – 0,05 € Erstattung an Druckkosten zu verlangen.

## B. Benutzung der Computer und sonstiger Hardware in der Schule

### § 8 Gerätenutzung

- (1) Die Bedienung der von der Schule gestellten oder erlaubterweise von Schüler\*innen mitgebrachten privaten Computern oder digitalen Endgeräten einschließlich Hard- und Software hat entsprechend den Anweisungen der aufsichtsführenden Lehrkraft oder sonstigen Aufsichtsperson oder der Administratoren zu erfolgen.
- (2) Auf nutzungsberechtigte Schüler\*innen, welche die Geräte entgegen den Instruktionen und Anweisungen der aufsichtsführenden Person nutzen, kann mit geeigneten Aufsichtsmaßnahmen eingewirkt werden. Die Aufsichtsmaßnahmen, zu denen insbesondere die Untersagung der Nutzung der Endgeräte auf Dauer oder für einen bestimmten Zeitraum zählt, dienen dazu, die Betriebssicherheit aufrechterhalten bzw. wieder herzustellen.
- (3) Die Schüler\*innen sind zum sorgsamem Umgang mit den von der Schule gestellten Geräten und auch den eigenen mobilen digitalen Endgeräten verpflichtet. Insbesondere sind die Geräte vor Beschmutzungen oder Kontaminierung mit Flüssigkeiten zu schützen. Das Essen und Trinken während der Nutzung der von der Schule gestellten Computer ist untersagt.
- (4) Bevor die Computer zurückzugeben werden, sorgt der Nutzer /die Nutzerin dafür, dass er sich bei sämtlichen Onlinekonten und am Gerät abmeldet.
- (5) Nach Beendigung der Nutzung müssen Computer ordnungsgemäß heruntergefahren bzw. Tablets in den Stand-by-Modus versetzt werden.
- (6) Bei Rückgabe von mobilen Endgeräten sorgt der Nutzer/die Nutzerin dafür, dass bei einem Akkustand von weniger als 30% das Gerät anschließend geladen wird.
- (7) Die Besitzer eigener mobiler digitaler Endgeräte sind für die Einsatzfähigkeit ihrer Geräte (Akkustand, genügend Speicherplatz, ggfs. Stift und/oder Kopfhörer) und die Sicherung der gespeicherten Daten verantwortlich. Das Gymnasium Delbrück übernimmt keinerlei Haftung für Schäden am Gerät und Diebstahl.
- (8) Schüler\*innen der Gymnasialen Oberstufe dürfen ihre digitalen Endgeräte auch in Freistunden und Pausen nutzen, sofern sie sich in den dafür ausgewiesenen Bereichen des Schulgebäudes aufhalten.
- (9) In Unterrichtsphasen, in denen kein Tablet benutzt werden soll, wird das Tablet geschlossen.

### § 9 Beschädigung der Geräte

- (1) Störungen oder Schäden an den von der Schule gestellten Computern sind der aufsichtsführenden Person oder den Administratoren\*innen unverzüglich zu melden.

- (2) Die vorsätzliche Beschädigung von Geräten ist strafbar und wird zur Anzeige gebracht. Wer schuldhaft Schäden verursacht, hat diese zu ersetzen. Darüber hinaus kann der handelnden Person die weitere Nutzung dieser Geräte auf Dauer oder für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden.

#### *§ 10 Speichern von Daten*

- (1) Das Abspeichern von Dateien ist nur online in der Lernplattform zulässig. Dazu kann entweder der persönliche Ordner oder die gemeinsamen Ordner der Klasse/Jahrgangsstufe genutzt werden.
- (2) Auf den Computern ist lediglich ein Zwischenspeichern erlaubt. Der Benutzer ist dafür verantwortlich, dass sämtliche zwischengespeicherte Dokumente auf den Computern wieder gelöscht werden.
- (3) In der Lernplattform dürfen nur Inhalte gespeichert werden, die zu Unterrichtszwecken erstellt und verwendet werden. Ein Abspeichern personenbezogener Daten ist untersagt. Zum Austausch von Inhalten darf jede Benutzerin/jeder Benutzer den ihr/ihm zugewiesenen persönlichen Ordner, die gemeinsamen Dateien der Klasse/JGS oder die von der Lernplattform bereitgestellten Werkzeuge (eMail, Teams) nutzen.
- (4) Das Verändern, Löschen, Entziehen oder sonstige Unbrauchbarmachen von Daten, die auf der Lernplattform von anderen Personen als der jeweiligen Nutzerin/dem jeweiligen Nutzer gespeichert wurden, ist grundsätzlich untersagt.
- (5) Ausnahmsweise darf eine Veränderung oder Löschung der in Absatz 4 genannten Daten auf Anweisung oder mit Zustimmung der aufsichtsführenden Lehrkraft oder den Administratoren\*innen erfolgen, wenn hierdurch keine Rechte Dritter (z. B. Urheberrechte, Datenschutz) verletzt werden. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Datenlöschung oder -veränderung im Einvernehmen mit dem Berechtigten erfolgt.
- (6) Die Dateien in den gemeinsamen Verzeichnissen der Klasse/Jahrgangsstufen werden zu Schuljahresbeginn gelöscht.
- (7) Jede Nutzerin/jeder Nutzer ist für die Sicherung ihrer/seiner Dateien selbst verantwortlich. Dabei sind insbesondere die Daten in den gemeinsamen Verzeichnissen durch unbefugten Zugriff zu schützen, z.B. durch Anfertigung von Sicherheitskopien in den persönlichen Ordner.
- (8) Verlassen nutzungsberechtigte Schüler\*innen das Städtische Gymnasium Delbrück werden alle gespeicherten Daten nach 4 Wochen gelöscht.

#### *§ 11 Sonstige Einwirkung auf Geräte*

- (1) Veränderungen der Installation und Konfiguration der von der Schule gestellten Computer sowie der Lernplattform, das Einschleusen von Viren, Würmern oder Trojanischen Pferden sowie Manipulationen an der schulischen Hardwareausstattung sind untersagt.
- (2) Fremdgeräte, wie private Notebooks oder private digitale Endgeräte, dürfen nicht ohne Zustimmung der aufsichtsführenden Lehrkraft oder der Administratoreninnen der Schule an das schulische Netzwerk angeschlossen werden.
- (3) Das Ein- und Ausschalten der von der Schule gestellten Computer erfolgt ausschließlich nach Zustimmung der aufsichtsführenden Lehrkraft.
- (4) Automatisch geladene Programme (wie Virens Scanner oder die Classroom-App) dürfen nicht deaktiviert oder beendet werden.
- (5) Die Installation von Software – egal in welcher Form – auf den von der Schule gestellten Computern ist nur nach Genehmigung durch die Administratoren\*innen zulässig.

## C. Abruf von Internet-Inhalten

### § 12 Verbotene Nutzungen

- (1) Die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Strafrechts, Urheberrechts und des Jugendschutzrechts, sind zu beachten. Es ist verboten, pornografische, gewaltverherrlichende, rassistische oder jugendgefährdende Inhalte (z. B. nach dem Jugendschutzgesetz indizierte oder die Menschenwürde verletzende Inhalte) aufzurufen oder zu speichern. Werden solche Inhalte versehentlich aufgerufen, ist die Anwendung zu schließen und der aufsichtsführenden Lehrkraft oder den Administratoren\*innen unverzüglich Mitteilung zu machen.
- (2) Für unterrichtliche Zwecke ist das Nutzen von externen Blogs, Chats, Foren, E-Mail-Konten und sozialen Netzwerken (z.B. Facebook, Twitter, Xing etc.) nicht gestattet. Unterrichtliche Inhalte dürfen nur über die Kommunikationswege der Lernplattform geteilt werden.

### § 13 Download von Internet-Inhalten

- (1) Der Download von urheberrechtlich geschützten Dateien (Musikstücke, Filme, Fotos, Dokumente) ist untersagt. Das Entfernen von Kopierschutzmechanismen ist nicht erlaubt. Im Übrigen sind für Kopien die gesetzlichen Schrankenbestimmungen der §§ 44a ff. UrhG zu beachten.
- (2) Die Installation von heruntergeladenen Anwendungen auf von der Schule zur Verfügung gestellten Computern ist entsprechend § 9 Absatz 3 nur nach Genehmigung durch die Administratoren\*innen zulässig. Unnötiges Datenaufkommen durch Laden und Versenden von großen Dateien (z. B. Grafiken ab einem Datenvolumen von 1MB) aus dem Internet, ist zu vermeiden.
- (3) Sollte eine Nutzerin / ein Nutzer außerhalb schulischer Zwecke oder sonst unberechtigt Daten auf ein Gerät oder die Lernplattform ablegen, ist die Schulleitung bzw. sind die Administratoren\*innen berechtigt, diese Daten ohne vorherige Mitteilung zu löschen.

### § 14 Online-Abschluss von Verträgen: kostenpflichtige Angebote

- (1) Schüler\*innen dürfen im Rahmen der Nutzung von Internetinhalten weder im Namen der Schule noch im Namen Dritter oder selbstverpflichtend Vertragsverhältnisse aufgrund von Angeboten in Informations- und Kommunikationsdiensten eingehen. Ohne Erlaubnis der Schulleitung dürfen des Weiteren keine für die Schule kostenpflichtigen Dienste im Internet in Anspruch genommen werden.

## D. Veröffentlichung von Inhalten im Internet

### § 15 Illegale Inhalte

- (1) Es ist untersagt, pornografische, gewaltverherrlichende, rassistische, jugendgefährdende, beleidigende oder sonst strafrechtlich verbotene Inhalte im Internet zu veröffentlichen, zu versenden oder sonst zugänglich zu machen. Ferner dürfen Inhalte, die dem Ansehen oder dem Erscheinungsbild der Schule oder Dritter schaden, nicht verbreitet werden.
- (2) Kommerzielle und parteipolitische Werbung ist untersagt, soweit die Schulleitung oder eine von ihr autorisierte Person sie nicht im Einzelfall in Übereinstimmung mit den einschlägigen Regelungen zulässt.

### § 16 Veröffentlichung fremder urheberrechtlich geschützter Inhalte

- (1) Texte, Bilder oder sonstige urheberrechtlich geschützte Inhalte (z. B. Audio- und Videodateien) dürfen nur mit Zustimmung der Urheberin / des Urhebers oder der sonstigen Rechteinhaber im Internet zum Abruf bereitgestellt werden. Gemeinfreie Werke (insbesondere amtliche Fassungen von Gesetzen, Verordnungen, Erlassen und Bekanntmachungen sowie Werke, bei denen die Schutzfrist abgelaufen ist) dürfen jedoch ohne Erlaubnis im Internet veröffentlicht werden. Ist in einem Einzelfall zweifelhaft, ob Urheberrechte durch eine Veröffentlichung verletzt werden, ist entweder die zuständige Lehrkraft oder – soweit vorhanden – die/der Datenschutzbeauftragte vor der Veröffentlichung zu kontaktieren.

### § 17 Schulhomepage

- (1) Nach § 2 nutzungsberechtigte Schüler\*innen dürfen Inhalte auf der Schulhomepage nur mit Zustimmung der Schulleitung oder der für die Computernutzung zuständigen Person veröffentlichen. Die Veröffentlichung von Internetseiten im Namen oder unter dem Namen der Schule bedarf stets der Genehmigung durch die Schulleitung oder einer durch sie autorisierten Person. Dies gilt auch im Falle von Veröffentlichungen außerhalb der Schulhomepage – etwa im Rahmen von Schul- oder Unterrichtsprojekten.

### § 18 Verantwortlichkeit

- (1) Die nach § 2 nutzungsberechtigten Schüler\*innen sind für die von ihnen im Internet veröffentlichten Inhalte und Äußerungen innerhalb der gesetzlichen Grenzen (z. B. Vorliegen der Strafmündigkeit ab 14 Jahren; zivilrechtliche Deliktsfähigkeit) verantwortlich, soweit sie nicht glaubhaft machen können, dass ein Missbrauch ihrer Nutzerkennung durch Dritte – etwa nach vorher vergessener Abmeldung des nach § 2 Nutzungsberechtigten – stattgefunden hat. Gegenüber der verantwortlichen Schülerin oder dem verantwortlichen Schüler können Maßnahmen nach § 2 Satz 3 und § 5 Absatz 1 Satz 3 und 4 ergriffen werden.

### § 20 Bekanntgabe persönlicher Daten im Internet

- (1) Schüler\*innen ist es untersagt, ihre persönlichen Daten (z. B. Telefonnummer, Adresse, eMail-Adresse u. ä.) oder Personenfotos ohne Einwilligung der aufsichtsführenden Lehrkraft oder der für die Computernutzung verantwortlichen Person im Internet, etwa in Chats oder Foren, bekannt zu geben.

## E. Fernmeldegeheimnis

### § 19 Aufsichtsmaßnahmen, Administration

- (1) Die Schule ist zur Erfüllung ihrer Aufsichtspflicht berechtigt, den Datenverkehr zu speichern und zu kontrollieren. Diese Informationen werden maximal 6 Monate gespeichert. Darüber hinaus können bei der Inanspruchnahme von schulischen Computersystemen oder Netzwerken die zur Sicherung des Betriebs, zur Ressourcenplanung, zur Verfolgung von Fehlerfällen und zur Vermeidung von Missbrauch erforderlichen personenbezogenen Daten elektronisch protokolliert werden. Die Administratoren\*innen sind berechtigt, zum Zwecke der Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Netzwerkbetriebes (z. B. technische Verwaltung des Netzwerkes, Erstellung zentraler Sicherungskopien, Behebung von Funktionsstörungen) oder zur Vermeidung von Missbräuchen (z. B. strafbare Informationsverarbeitung oder Speicherung) Zugriff auf die Daten der Nutzer\*innen zu nehmen, sofern dies im jeweiligen Einzelfall erforderlich ist. Gespeicherte Daten werden in der Regel nach einem Monat, spätestens jedoch zu Beginn eines jeden neuen Schuljahres gelöscht. Dies gilt nicht, wenn Tatsachen den Verdacht eines schwerwiegenden Missbrauchs der schulischen Computer begründen. Die Schule wird von ihren Einsichtsrechten nur in Fällen des Verdachts von Missbrauch und bei verdachtsunabhängigen Stichproben Gebrauch machen.
- (2) Die Wahrung des Fernmeldegeheimnisses im Sinne des § 88 TKG wird gewährleistet.
- (3) Die für die Computerinfrastruktur Verantwortlichen haben die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für die vorgenannten Systeme bekannt gewordenen Daten geheim zu halten. Zulässig sind Mitteilungen, die zum Betrieb der Rechner und Dienste, zur Erstellung von Abrechnungen, zur Anzeige strafbarer Handlungen und zur Durchführung von Ordnungsmaßnahmen erforderlich sind.

## F. Schlussvorschriften

### § 20 Inkrafttreten, Nutzerbelehrung

- (1) Die EDV-BO ist Bestandteil der jeweils gültigen Hausordnung und tritt am Tage nach Beschluss der Schulkonferenz durch Aushang in der Schule oder Veröffentlichung in Kraft. Alle nach § 2 Nutzungsberechtigten werden über diese Nutzungsordnung unterrichtet. Einmal zu jedem Schuljahresbeginn



findet eine Aufklärungs- und Fragestunde hinsichtlich der Inhalte der EDV-BO statt, die im Klassenbuch protokolliert wird.

- (2) Die nach § 2 nutzungsberechtigten Schüler\*innen, im Falle der Minderjährigkeit außerdem ihre Erziehungsberechtigten, versichern durch ihre Unterschrift, dass sie diese Nutzungsordnung anerkennen.

### *§ 21 Verstöße gegen die Benutzungsordnung (EDV-BO)*

- (1) Schüler\*innen und Schüler, die unbefugt Software von den Arbeitsstationen oder aus dem Netz kopieren oder verbotene Inhalte nutzen, können zivil- oder strafrechtlich verfolgt werden. Zuwiderhandlungen gegen die EDV-BO können neben dem Entzug der Nutzungsberechtigung für das Netz und die Arbeitsstation schulordnungsrechtliche Maßnahmen zur Folge haben.
- (2) Zuwiderhandlungen gegen die EDV-BO können den Entzug der Zugangsberechtigung und pädagogische sowie außerschulische Konsequenzen zur Folge haben. Die Erziehungsberechtigten werden in relevanten Fällen immer benachrichtigt.
- (3) Bei Regelverstößen greift auch bei der Nutzung digitaler Endgeräte §53 SchulG. Dies beinhaltet die Möglichkeit, Schüler\*innen befristet von der Nutzung des Geräts auszuschließen.

### *§ 22 Haftung der Schule*

- (1) Es wird keine Garantie dafür übernommen, dass die Systemfunktionen den speziellen Anforderungen der Nutzerin / des Nutzers entsprechen oder dass das System fehlerfrei oder ohne Unterbrechung läuft.
- (2) Aufgrund der begrenzten Ressourcen können insbesondere die jederzeitige Verfügbarkeit der Dienstleistungen sowie die Integrität und die Vertraulichkeit der gespeicherten Daten ungeachtet der sich aus § 21 ergebenden Pflichten nicht garantiert werden. Insbesondere haben nach §6 Absatz 7 Nutzer\*innen für die Sicherung ihrer Daten selbst zu sorgen.
- (3) Die Schule haftet vertraglich im Rahmen ihrer Aufgaben als Systembetreiber nur, soweit ihr, den gesetzlichen Vertretern, Erfüllungsgehilfen oder Dienstverpflichteten ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten zur Last fällt. Im Falle leichter Fahrlässigkeit ist eine Haftung der Schule sowie ihrer jeweiligen gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen oder Dienstverpflichteten bei Vermögensschäden hinsichtlich mittelbarer Schäden, insbesondere Mangelfolgeschäden, unvorhersehbarer Schäden oder untypischer Schäden sowie entgangenen Gewinns ausgeschlossen.

### *§ 23 Änderung der Nutzungsordnung, Wirksamkeit*

- (1) Die Schulkonferenz behält sich das Recht vor, diese Nutzungsordnung jederzeit ganz oder teilweise zu ändern. Über Änderungen werden alle Nutzer durch Aushang informiert. Die Änderungen gelten grundsätzlich als genehmigt, wenn die jeweilige Nutzerin/der jeweilige Nutzer die von der Schule gestellten Computer und die Netzinfrastruktur nach Inkrafttreten der Änderungen weiter nutzt. Werden durch die Änderungen Datenschutzrechte oder sonstige erhebliche persönliche Rechte der Nutzer\*innen betroffen, wird erneut die schriftliche Anerkennung der geänderten Nutzungsbedingungen bei den Nutzer\*innen eingeholt. Bei Änderungen der Nutzungsordnung, welche die Rechte minderjähriger Nutzer\*innen beeinträchtigen, wird in jedem Fall die Einwilligung der personensorgeberechtigten Personen eingeholt.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser EDV-BO ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.
- (3) Die aktuell vorliegende EDV-BO entspricht der Version 2.3 vom Juni 2021.